

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

vom 2. Dezember 1997 (Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Passau vom 22. Dezember 1997), zuletzt geändert durch
Satzung vom 20. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Passau vom 28.12.2011)

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

1. Die Stadt betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
2. Im Anschlussgebiet nimmt grundsätzlich die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter dazu Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 dieser Verordnung).
Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Reinigung der Fahrbahn übernommen.

§ 2

Anschlussgebiet

1. Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sofern und sobald sie mit einer befestigten Decke, z.B. Pflaster, Beton, Asphalt, ausgestattet sind und von der Straßenreinigungsanstalt gereinigt werden. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
2. a) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest.

b) Im Straßenverzeichnis sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Passau, deren Reinigungspflicht von der Straßenreinigungsanstalt übernommen wird, eingeteilt in Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I: geringe Reinigung, einmal monatlich,

Reinigungsklasse II: normale Reinigung, einmal wöchentlich,

Reinigungsklasse III: erhöhte Reinigung, zweimal wöchentlich,

Reinigungsklasse IV: erheblich erhöhte Reinigung, sechsmal wöchentlich,

Die Reinigung wird üblicherweise entsprechend der Reinigungsklasse durchgeführt. Die Straßenreinigungsanstalt hat jedoch die Möglichkeit, die Reinigung in einem anderen Turnus durchzuführen, wobei jedoch die Anzahl der pro Kalenderjahr durchgeführten Reinigungen der Jahressumme der Reinigungstage der Reinigungsklasse entsprechen muss.

§3

Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter nach § 4 Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt der Stadt Passau berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 8. Januar 1979 in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. März 1997 außer Kraft.